Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Stefanie Wolff

Vorlage

Datum: 07.02.2012
Vorlage FB III/1668/2012

TOP	Betreff **Einziehung eines Teilstückes des Mühlenweges**

Beschlussentwurf:
Der Bauausschuss ermächtigt die Verwaltung mit dem Einleitungsverfahren zur Einziehung des Teilstücks des Mühlenweges zu beginnen.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen und Verkehr	27.02.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Es ist beabsichtigt, das Teilstück des Mühlenweges, welches die Verbindung zur Rader Straße dargestellt hat, einzuziehen. Es handelt sich um einen Teil aus dem Flurstück 126 der Gemarkung Hückeswagen, Flur 3. Die einzuziehende Fläche ist im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet. Durch den Bau des Bergischen Kreisels und die Abbindung des Mühlenweges von der Rader Straße hat das Teilstück seine Verkehrsbedeutung als öffentliche Straße verloren.

Hat eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr und ist somit für den allgemeinen, öffentlichen Verkehr entbehrlich, oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vor, soll gemäß § 7 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die Einziehung vorgenommen werden. Eine Straße ist dann für den allgemeinen Verkehr entbehrlich, wenn nach den Umständen des Einzelfalles kein allgemeines Bedürfnis für die Benutzung mehr vorliegt.

Das Teilstück des Mühlenweges ist in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden. Es hat keinerlei öffentliche Erschließungswirkung bzw. Verkehrsbedeutung mehr, so dass es für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden ist und gemäß § 7 Absatz 1 StrWG NRW dem öffentlichen Verkehr entzogen werden soll (Einziehung). Durch die Einziehung verliert das Teilstück die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Um Gelegenheit zu Einwendungen gegen die Einziehung zu geben, ist die Absicht der Einziehung gemäß § 7 Absatz 4 StrWG NRW vom 23.09.1995 in der derzeit geltenden Fassung mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen. Liegen keine Einwendungen

vor, erfolgt im Anschluss die Einziehung nach § 7 Absatz 1 StrWG NRW in Form eines Verwaltungsaktes (Allgemeinverfügung) gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Stefanie Wolff

Anlagen:
Lageplan der einzuziehenden Fläche